

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 30/12 S

L 3 AS 165/11 B PKH, L 3 AS 41/11 PKH (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 22 AS 422/10 (SG Schleswig)

.....
Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Flensburg,
Waldstraße 2, 24939 Flensburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2012 durch den Richter
Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozi-
algerichts vom 5. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das Sozialgericht Schleswig hat den Antrag des Klägers, ihm für ein Klageverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen, durch Beschluss vom 1.6.2011 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) unter gleichzeitiger Ablehnung von PKH für das Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom 5.12.2011 zurückgewiesen. In dem Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Dagegen hat der Kläger mit an das LSG gerichteten und am 7.3.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 22.12.2011 und 21.2.2012 sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von PKH beantragt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (*§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

